Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/6/17 10ObS394/02t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.2003

Norm

ASGG §77 Abs3

Rechtssatz

Liegt keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu den vom Versicherten geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen präjudizielle Bestimmungen vor, ist ein vom Versicherungsträger nach § 77 Abs 3 ASGG begehrter Kostenzuspruch unbegründet, weil der Versicherte weder durch Mutwillen noch durch Verschleppung die Kosten der Revisionsbeantwortung verursachte.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 394/02t
  Entscheidungstext OGH 17.06.2003 10 ObS 394/02t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117656

Dokumentnummer

JJR_20030617_OGH0002_010OBS00394_02T0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at